



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Aufsichtsstruktur nach Art. 37 EU-Datengesetz und die Frage, welche Aufsichtsbehörde für den Automobilbereich in Frage kommt

**Stand vom 30.07.2024 11:48:57 bis 05.08.2024 09:59:49**

#### Angegeben von:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) (R002184) am 30.07.2024

#### Beschreibung:

Der EU-Data Act verpflichtet die Mitgliedsstaaten bei gewissen Aspekten rechtliche Vorkehrungen im nationalen Recht umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere der Aspekt der Einsetzung von Aufsichtsbehörden und Datenkoordinatoren. Der ADAC setzt sich für eine verbraucherfreundliche Umsetzung des EU-Data Acts ein. Hierfür ist eine verbraucherzentrierte und durchsetzungsstarke Umsetzung bei etwaigen Verstößen elementar. Neben der als mögliche sektorübergreifende Aufsichtsbehörde eingesetzten BNetzA könnte auch das Kraftfahrt-Bundesamt im Sinne einer entsprechenden Umsetzung im Automobilbereich eine wichtige Rolle spielen.

### Betroffene Interessenbereiche (2)

---

Automobilwirtschaft [alle RV hierzu]

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]